

LANDESSATZUNG

DIE LINKE. SACHSEN

Beschluss des 1. Landesparteitages am
14. und 15. Juli 2007 in Chemnitz

INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTSSTELLUNG, NAME UND SITZ DES LANDESVERBANDES

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz

2. DIE MITGLIEDER DES LANDESVERBANDES

§ 2 Mitgliedschaft im Landesverband

§ 3 Basisgruppen

§ 4 Zusammenschlüsse im Landesverband

§ 5 Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

§ 6 Landesforen

§ 7 Sorbische Mitglieder

§ 8 Mitgliederentscheide

3. DIE GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

Kreisverbände

§ 9 Bildung, Abgrenzung und Auflösung der Kreisverbände

§ 10 Organe und Aufgaben der Kreisverbände

Örtliche Verbände

§ 11 Bildung, Abgrenzung und Auflösung örtlicher Verbände

§ 12 Organe und Aufgaben der örtlichen Verbände

4. DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES

Landesparteitag

§ 13 Aufgaben des Landesparteitages

§ 14 Zusammensetzung des Landesparteitages

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

Landesvorstand

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

§ 17 Zusammensetzung des Landesvorstandes

§ 18 Einberufung und Arbeitsweise des Landesvorstandes

§ 19 Aufgabenverteilung im Landesvorstand

§ 20 Aufgaben der Landesvorsitzenden

§ 21 Vertretung der Landesvorsitzenden

§ 22 Aufgaben der Landesgeschäftsführerin bzw. des Landesgeschäftsführers

§ 23 Aufgaben der Landesschatzmeisterin bzw. des Landesschatzmeisters

§ 24 Vertretung von Landesgeschäftsführerin bzw. Landesgeschäftsführer und

Landesschatzmeisterin bzw. Landesschatzmeister

Geschäftsführender Landesvorstand

§ 25 Aufgaben des Geschäftsführenden Landesvorstandes

§ 26 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes

§ 27 Einberufung und Arbeitsweise des Geschäftsführenden Landesvorstandes

Landesrat

< § 28 Aufgaben des Landesrates

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

§ 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

Landesjugendtag

§ 33 Aufgaben des Landesjugendtages

- § 34 Zusammensetzung des Landesjugendtages
- § 35 Einberufung und Arbeitsweise des Landesjugendtages
- Ombudsperson
- § 36 Ombudsperson

5. DIE FINANZEN DES LANDESVERBANDES

- § 37 Finanzplanung und Rechenschaftslegung
- Finanzbeirat
- § 38 Aufgaben des Finanzbeirates
- § 39 Zusammensetzung des Finanzbeirates
- § 40 Arbeitsweise des Finanzbeirates

6. DIE AUFSTELLUNG VON WAHLBEWERBERINNEN UND WAHLBEWERBERN IM LANDESVERBAND

- § 41 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag
 - § 42 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag
 - § 43 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften
 - § 44 Wahlordnung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen
- ## 7. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 45 Schlussbestimmungen
- § 46 Übergangsbestimmungen

1. Rechtsstellung, Name und Sitz des Landesverbandes

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz

(1) Der Landesverband Sachsen der Partei DIE LINKE. ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Sachsen.

(2) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Sachsen. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Sachsen. In sorbischer Sprache lautet der Name LĚWICA. krajny zwjazk Sakska. Die Kurzbezeichnung lautet in Sorbisch LĚWICA. Sakska.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Dresden.

(4) Diese Landessatzung ergänzt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE. und ist mit dieser gemeinsam in deutscher und sorbischer Sprache zu veröffentlichen.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

§ 2 Mitgliedschaft im Landesverband

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei, das im Landesverband Sachsen eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglieder des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei ohne Hauptwohnsitz in Sachsen sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei angehören.

(2) Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört zu einem örtlichen Verband, in der Regel zu dem seines Hauptwohnsitzes. Es kann in freier Entscheidung jedoch seine Mitgliederrechte stattdessen in einem anderen örtlichen Verband wahrnehmen. Die sich aus Abschnitt 6 (Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern) ergebenden Rechte können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden.

(3) Es steht jedem Mitglied des Landesverbandes frei, sich einer Basisgruppe innerhalb seines Kreisverbandes anzuschließen oder gemeinsam mit anderen selbst eine solche zu bilden.

§ 3 Basisgruppen

(1) Basisgruppen können durch die Mitglieder frei gebildet werden.

(2) Basisgruppen können innerhalb eines Kreisverbandes bestehen

- a) als Teile von örtlichen Verbänden,
- b) als Teile von landesweiten Zusammenschlüssen,
- c) als selbstständige überörtliche Gruppen von Mitgliedern.

Die Basisgruppen informieren den jeweiligen Kreisvorstand und den Vorstand des örtlichen Verbandes entsprechend.

(3) Basisgruppen bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Konzeption und Umsetzung von Politik der Partei und zur Erhaltung und Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen leisten.

(4) Basisgruppen entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Dabei müssen demokratische Prinzipien gewahrt werden.

(5) Basisgruppen haben ein umfassendes Vorschlagsrecht gegenüber den örtlichen Verbänden und den Kreisverbänden, sowohl in Sachfragen als auch hinsichtlich der Vorbereitung innerparteilicher und öffentlicher Wahlen.

(6) Basisgruppen nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) können im Rahmen des Delegiertenschlüssels Delegierte und Ersatzdelegierte zu Kreisparteitagern wählen.

(7) Basisgruppen erhalten im Rahmen der Finanzpläne der Kreisverbände die notwendigen finanziellen Mittel für ihre Arbeit.

§ 4 Zusammenschlüsse im Landesverband

(1) Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

(2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Als landesweit gilt ein Zusammenschluss, wenn ihm insgesamt mindestens 20 Mitglieder des Landesverbandes aus mindestens vier Kreisverbänden angehören. Abweichend davon kann der Landesparteitag auch Zusammenschlüsse mit weniger Mitgliedern als landesweit anerkennen.

(3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

(4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines landesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Landessatzung sinngemäß anzuwenden.

(5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes bzw. des zuständigen Kreisvorstandes beitreten.

(6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender Stimme zum Landesparteitag und Vertreterinnen und Vertreter in den Landesrat

(7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes die finanziellen Mittel für ihre Arbeit.

(8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden.

(9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Abs. 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§ 5 Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren

(1) Die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren ist ein besonderer Zusammenschluss innerhalb des Landesverbandes, über den die älteren Parteimitglieder

verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. Sie gliedert sich entsprechend dem Landesverband und wirkt in allen Kreisverbänden.

(2) In der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren können alle interessierten Mitglieder des Landesverbandes ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei im gleichen Alter mitwirken.

(3) Die LandesseniorInnenkonferenz ist das höchste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie findet mindestens in jedem zweiten Jahr statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Kreisverbände einberufen.

(4) Die LandesseniorInnenkonferenz besteht aus mindestens 100 Delegierten mit beschließender Stimme. Diese werden in Kreisverbänden oder den örtlichen Verbänden in Versammlungen der Parteimitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gewählt, wobei auch Ersatzdelegierte zu wählen sind. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat beschlossen.

(5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.

(6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

(7) Im übrigen gelten für die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren die Bestimmungen über Zusammenschlüsse nach § 4.

§ 6 Landesforen

(1) Der Landesvorstand kann zur Beförderung der politischen Meinungs- und Willensbildung auf Landesebene und zur Beratung der Landesorgane regelmäßige Landesforen bilden. Über die Landesforen sollen bestimmte Gruppen von Mitgliedern bzw. von Mandatsträgerinnen und -trägern der Partei verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

(2) An den Landesforen können alle Mitglieder, sowie Mandatsträgerinnen und -träger teilnehmen, die zu der im jeweiligen Bildungsbeschluss bezeichneten Personengruppe gehören. Die Bestimmung der Personengruppe muss sich nachvollziehbar an der Aufgabe des jeweiligen Forums ausrichten und darf keine willkürlichen Einschränkungen vorsehen.

(3) Interessierte Parteimitglieder können gleichberechtigt an den Foren teilnehmen, auch wenn sie nicht zu der bezeichneten Personengruppe gehören.

(4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen, sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

(5) Landesforen werden durch den Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder und Mandatsträgerinnen und -träger gemäß Absatz (2) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Landesforen sind öffentlich bekannt zu machen.

(6) Landesforen können zur kontinuierlichen Fortsetzung ihrer Arbeit und zur Vorbereitung folgender Foren ständige Arbeitsgruppen bilden.

§ 7 Sorbische Mitglieder

(1) Die Rechte der sorbischen Minderheit in der Mitgliedschaft sind besonders zu schützen, ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

(2) Ein Zusammenschluss der sorbischen Mitglieder ist einem Landesweiten Zusammenschluss nach § 4 Abs. 2 gleichgestellt.

§ 8 Mitgliederentscheide

(1) Zu allen politischen Fragen, die in die Kompetenz des Landesverbandes fallen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für den Landesparteitag.

(2) Der Mitgliederentscheid findet statt:

- a) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Kreisverbände,
- b) auf Antrag von einem Zwanzigstel der Mitglieder des Landesverbandes,
- c) auf Beschluss des Landesparteitages.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

(4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

(5) Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen der Landesverband und die Kreisverbände gemeinsam.

3. Die Gliederung des Landesverbandes

Kreisverbände

§ 9 Bildung, Abgrenzung und Auflösung der Kreisverbände

(1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Der

Kreisverband in einer kreisfreien Stadt heißt Stadtverband, der Kreisverband in mehreren territorial verbundenen Kreisen heißt Regionalverband.

(3) Über Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn es sich bei der Auflösung eines Kreisverbandes um eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 13 Absatz 11 Bundessatzung handelt.

§ 10 Organe und Aufgaben der Kreisverbände

(1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist. An den Tagungen des Kreisvorstandes nehmen die Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im Landesrat mit beratender Stimme teil.

(2) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch Beschlüsse des Landesparteitages keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(3) Die Kreisverbände sind im Rahmen des Kommunalwahlrechtes verantwortlich für die Vorbereitung der Kommunalwahlen, sowie in Abstimmung mit den jeweiligen Fraktionen für die Nominierung kommunaler Wahlbeamtinnen. Insbesondere sind sie zuständig für die Durchführung von Mitglieder- oder VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von WahlbewerberInnen, soweit das Kommunalwahlrecht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

(4) Die Kreisparteitage wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Landesparteitagen.

(5) Kreisverbände sind die kleinsten selbstständigen Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(6) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages eine eigene Satzung geben, die jedoch nicht im Widerspruch zur Bundes- bzw. zur Landessatzung stehen darf.

Örtliche Verbände

§ 11 Bildung, Abgrenzung und Auflösung örtlicher Verbände

(1) Die Kreisverbände untergliedern sich nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit vollständig in örtliche Verbände.

(2) Die Bildung, Abgrenzung und Auflösung der örtlichen Verbände erfolgt durch den Kreisvorstand und muss durch den Kreisparteitag bestätigt werden. Der Landesverband ist über die Struktur des Kreisverbandes zu informieren.

(3) Ein örtlicher Verband kann die Mitglieder in einer Gemeinde, in mehreren Gemeinden oder in einem Teil einer Gemeinde umfassen. Die Grenzen der örtlichen Verbände sollen in aller Regel Gemeindegrenzen nicht schneiden.

(4) Die Grenzen der örtlichen Verbände sollen in der Regel die Grenzen von Bundestags- und Landtagswahlkreisen nicht schneiden. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu vermeiden, müssen die Mitglieder des betreffenden örtlichen Verbandes durch den Kreisvorstand gesondert nach Wahlkreiszugehörigkeit erfasst werden.

(5) Örtliche Verbände können gemäß den örtlichen Gegebenheiten beispielsweise als Orts-, Stadt- oder Stadtbezirksverbände bezeichnet werden.

§ 12 Organe und Aufgaben der örtlichen Verbände

(1) Organe eines örtlichen Verbandes sind mindestens

a) die Mitgliederversammlung, die mindestens vierteljährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Vorstand einzuberufen ist. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

b) der Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem zweiten Jahr durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen ist.

(2) Die örtlichen Verbände wirken unmittelbar an der politischen Willensbildung innerhalb ihres territorialen Bereiches mit. Sie sind zuständig für die von den Kreisverbänden übertragenen organisatorischen Aufgaben.

(3) Die örtlichen Verbände sind verantwortlich für die Vorbereitung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen im Rahmen des Kommunalwahlrechts. Insbesondere sind sie, soweit das Kommunalwahlrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zuständig für die Durchführung von Mitglieder- und VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern.

(4) Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Verbände wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Kreisparteitagen.

(5) Alle weiteren Aufgaben der örtlichen Verbände ergeben sich aus den Satzungen der Kreisverbände und/oder aus den Beschlüssen des Kreisparteitages.

(6) Örtliche Verbände erhalten im Rahmen der Finanzpläne der Kreisverbände die notwendigen finanziellen Mittel für ihre Arbeit.

4. Die Organe des Landesverbandes

Landesparteitag

§ 13 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:
a) die Satzung des Landesverbandes einschließlich der Finanzordnung,

- b) Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
- c) die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Landesverband,
- d) Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Kreisverbänden,
- e) grundsätzliche Konzepte zur Finanzierung der politischen Arbeit im Landesverband,
- f) grundsätzliche politische und organisatorische Konzepte zur regionalen Arbeit, einschließlich der Übertragung von Aufgaben an Kreisverbände,
- g) die Berichte des Landesvorstandes, der Landesfinanzrevisionskommission und der Mandatsprüfungskommission,
- h) die Wahl und Entlastung des Landesvorstand,
- i) die Größe der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission,
- j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes bzw. von gemeinsam von Landesvorstand und Landesrat nach § 31 gefassten Beschlüssen.

(3) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag auf der Grundlage ihres Berichtes.

(4) Der Landesparteitag nimmt die Berichte der Landesschiedskommission, des Landesrates, des Finanzbeirates sowie gegebenenfalls die persönlichen Berichte der Landesvorstandsmitglieder entgegen.

(5) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) die Landesschiedskommission,
- d) die Landesfinanzrevisionskommission.

§ 14 Zusammensetzung des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 160 Delegierte aus den Kreisverbänden
- b) 24 Delegierte aus den landesweiten Zusammenschlüssen
- c) 8 Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
- d) 8 Delegierte des Landesjugendtages

Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesrat auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

(3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt.

(5) Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden durch die Kreisparteitage gewählt. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.

(6) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch die Landesmitglieder- oder -delegiertenversammlungen gewählt. Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die landesweiten Zusammenschlüsse verteilt. Landesweite Zusammenschlüsse ohne Delegiertenmandate mit beschließender Stimme erhalten zwei Mandate für Delegierte mit beratender Stimme.

(7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch Landesvorstand und Landesrat zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

(8) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesrates, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission,
- b) die Vorsitzenden der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) die sächsischen Mitglieder des Parteivorstandes und des Bundesausschusses der Partei, sowie sächsische Mitglieder in den Organen der EL.,
- d) die Vorsitzenden der „Fraktionen DIE LINKE.“ in den Kreistagen und den Stadträten kreisfreier Städte bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- e) die Mitglieder der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die in Sachsen gewählten Abgeordneten der Partei im Deutschen Bundestag und die Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament mit Bürgerbüro in Sachsen,
- f) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie andere kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, soweit sie Mitglieder der Partei sind oder ihr Mandat auf Vorschlag der Partei ausüben,
- g) je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesforen.

(9) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen mit beratender Stimme haben auf Parteitag die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

(10) Weitere Parteimitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten können am Landesparteitag als Gast teilnehmen.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

(1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die Kreisverbände und landesweiten Zusammenschlüsse. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

(3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:

- a) durch mindestens ein Viertel der Kreisverbände,
- b) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

(5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag können diese Fristen verkürzt werden.

(6) Die Mitglieder der Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen Voten zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

(7) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 20 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

(8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange er keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

(9) Landesvorstand und Landesrat bilden zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antrags- und Redaktionskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

(10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt als Protokoll zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

Landesvorstand

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

- a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere über die im Finanzplan des Landesverbandes vorgesehenen Mittel,
- b) die Einberufung des Landesparteitages,
- c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und die Umsetzung von deren Beschlüssen,
- d) die Beschlussfassung über die durch den Landesparteitag an den Landesvorstand überwiesenen Anträge,
- e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse, sowie die Koordinierung ihrer Arbeit,
- f) die Einberufung und Vorbereitung von LandesvertreterInnenversammlungen zur Aufstellung

von Landeslisten für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag, g) die Personalentscheidungen im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes.

(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes. Diese unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.

§ 17 Zusammensetzung des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Landesvorsitzenden oder
- b) einer oder einem Landesvorsitzenden und zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden und
- c) der Landesgeschäftsführerin oder dem Landesgeschäftsführer,
- d) der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister und
- e) elf bis neunzehn weiteren Mitgliedern.

(2) Die genaue Zusammensetzung bestimmt der Landesparteitag. Soll die Zusammensetzung unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung.

§ 18 Einberufung und Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird von der, dem oder den Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Landesvorstand dies beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesvorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(3) Der Landesvorstand gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesrat rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Kreisverbände, die Regionalverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin oder den Protokollführer des Landesvorstandes.

(5) An den Tagungen des Landesvorstandes können die Sprecherinnen und Sprecher des Landesrates, die oder der Vorsitzende der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die Mitglieder des Parteivorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Aufgabenverteilung im Landesvorstand

Soweit durch diese Landessatzung, durch Statut und Finanzordnung nichts anderes bestimmt wird, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.

§ 20 Aufgaben der Landesvorsitzenden

(1) Die oder der Landesvorsitzende leitet den Landesvorstand und den Geschäftsführenden Landesvorstand.

(2) Die oder der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Bei zwei Landesvorsitzenden entscheidet der Landesvorstand per Beschluss über die Verteilung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben zwischen beiden. Durch die Art der Aufgabenverteilung darf die Gleichberechtigung der beiden Landesvorsitzenden nicht in Frage gestellt werden. Aufgaben, die nicht eindeutig einer oder einem Landesvorsitzenden zugewiesen sind, können nur gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 21 Vertretung der Landesvorsitzenden

(1) Bei zwei Landesvorsitzenden vertreten diese sich im Verhinderungsfall zunächst gegenseitig.

(2) Im Übrigen erfolgt die Vertretung der Landesvorsitzenden im Verhinderungsfall durch eine oder einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden entweder auf Grund eines Auftrages oder auf Grund eines Beschlusses des Landesvorstandes.

§ 22 Aufgaben der Landesgeschäftsführerin bzw. des Landesgeschäftsführers

(1) Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer unterstützt die Landesvorsitzende bzw. den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt im Einvernehmen mit der, dem oder den Landesvorsitzenden die Geschäfte des Landesverbandes.

(2) Der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer obliegt die Koordinierung der Parteiarbeit aller Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.

(3) Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesverbandes.

§ 23 Aufgaben der Landesschatzmeisterin bzw. des Landesschatzmeisters

(1) Der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister obliegt die Aufsicht über alle finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen. Sie bzw. er ist federführend verantwortlich für die Ausarbeitung des jährlichen Finanzplanes und hauptverantwortlich für die Kontrolle seiner Umsetzung.

(2) Die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes, die erhebliche finanzielle Belastungen für den Landesverband mit sich bringen oder mit sich bringen können, bis eine Woche nach Erhalt des Beschlussprotokolls ein Veto einlegen. Das Veto im Landesvorstand kann nach Konsultation des Finanzbeirates und nochmaliger Beratung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Landesvorstandsmitglieder aufgehoben werden.

§ 24 Vertretung von Landesgeschäftsführerin bzw. Landesgeschäftsführer und Landesschatzmeisterin bzw. Landesschatzmeister

(1) Landesgeschäftsführerin bzw. Landesgeschäftsführer und Landesschatzmeisterin bzw. Landesschatzmeister vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

(2) Der Landesvorstand kann per Beschluss abweichende Regelungen zur Vertretung treffen.

Geschäftsführender Landesvorstand

§ 25 Aufgaben des Geschäftsführenden Landesvorstandes

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor.

(2) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

§ 26 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Landgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister, mindestens jedoch aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung bestimmt der Landesvorstand durch Geschäftsordnung, besonderen Beschluss oder Wahl.

§ 27 Einberufung und Arbeitsweise des Geschäftsführenden Landesvorstandes

(1) Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt regelmäßig zusammen und wird durch die Landesvorsitzende oder den Landesvorsitzenden einberufen.

(2) Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

Landesrat

§ 28 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

(2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollrechte gegenüber dem Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen. Dabei befasst er sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des Landesverbandes.

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

§ 29 Zusammensetzung des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.
- b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren und des Landesjugendtages. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein.

(2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten Zusammenschlüsse,
- b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
- d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitagen bzw. auf Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlungen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat sind in der Regel gemeinsam mit den Delegierten zum Landesparteitag zu wählen. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem Landesrat diesbezüglich Bericht.

(4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

(5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

§ 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

(2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

(3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig. Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer des Landesrates.

§ 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat

(1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:

- a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitag,
- b) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
- c) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden.

Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen gefasst werden. Näheres zum Abstimmungsverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(2) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, den Kreisvorsitzenden und dem Fraktionsvorstand beraten und beschließen.

(3) Der jährliche Finanzplan und Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet, werden in einer um die Kreisvorsitzenden erweiterten gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat beschlossen.

§ 32 Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat

(1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Landesjugendtag

§ 33 Aufgaben des Landesjugendtages

(1) Der Landesjugendtag ist ein besonderes Organ des Landesverbandes, über welches junge Menschen verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

(2) Der Landesjugendtag hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

(3) Der Landesjugendtag kann innerhalb eines vom Landesparteitag zu setzenden Rahmens auch beschließend tätig werden.

(4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.

§ 34 Zusammensetzung des Landesjugendtages

(1) Am Landesjugendtag nehmen mit beschließender Stimme teil:

- a) alle Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und

b) Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Buchstaben a) mit Zweidrittelmehrheit Beschlussrechte als Gastmitglieder übertragen bekommen.

(2) An die Stelle des Landesjugendtages kann auf Beschluss des Landesparteitages die Landesmitglied- oder Landesdelegiertenversammlung des anerkannten Jugendverbandes der Partei nach § 11 Bundessatzung treten, wenn dieser dem unter Absatz 1 bezeichneten Personenkreis die Mitgliedschaft ermöglicht.

§ 35 Einberufung und Arbeitsweise des Landesjugendtages

(1) Der Landesjugendtag findet mindestens einmal jährlich, vor dem ordentlichen Landesparteitag, statt. Er wird durch den Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht an alle Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, an die Kreisverbände und an die landesweiten Zusammenschlüsse einberufen. Der Landesjugendtag ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Landesjugendtag muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr verlangt wird.

(3) Der Landesjugendtag kann zur kontinuierlichen Fortsetzung seiner Arbeit und zur Vorbereitung des nächsten Landesjugendtages ständige Arbeitsgruppen bilden.

Ombudsperson

§ 36 Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson schlichtet und vermittelt in Konfliktfällen zwischen Mitgliedern, Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen des Landesverbandes, jedoch nur außerhalb von Schiedsverfahren. Sie kann Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen Empfehlungen geben.

(2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des Landesrates durch den Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen Organen des Landesverbandes nicht angehören.

(3) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag von Organen des Landesverbandes, auf Vorschlag von Konfliktbeteiligten oder aus eigener Initiative tätig. Sie ist bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig.

(4) Die anderen Organe des Landesverbandes und die Gliederungen sind verpflichtet, die Ombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes in jeder Form zu unterstützen. Sie kann in Ausübung ihres Amtes auch an geschlossenen Sitzungen der Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen teilnehmen und Einblick in alle Unterlagen erhalten.

(5) Die Ombudsperson informiert über ihre Tätigkeit den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist. Sie hat jedoch über in Ausübung ihres Amtes erlangte vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

5. Die Finanzen des Landesverbandes

§ 37 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

(1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch ein Gremium, bestehend aus dem Landesvorstand, dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden beschlossen.

(2) Der Landesvorstand hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(3) Das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

Finanzbeirat

§ 38 Aufgaben des Finanzbeirates

(1) Der Finanzbeirat ist ein ständiges Beratungsgremium des Landesverbandes in Finanz- und Vermögensfragen. Er wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gebildet.

(2) Der Finanzbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der Diskussion über die Finanzierung der Arbeit des Landesverbandes auf allen Ebenen,
- b) Erarbeitung von Empfehlungen zum jährlichen Finanzplan,
- c) Erarbeitung von Empfehlungen zum Finanzkonzept und zur Finanzordnung des Landesverbandes,
- d) Erarbeitung von Empfehlungen zu wichtigen Einzelentscheidungen in Finanz- und Vermögensfragen,
- e) Beratung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse in allen Finanz- und Vermögensfragen.

§ 39 Zusammensetzung des Finanzbeirates

(1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) acht durch Landesvorstand und Landesrat zu wählenden Mitgliedern
- b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister.

(2) Der Finanzbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Dieser wird im Verhinderungsfall durch die Landesschatzmeisterin bzw. den Landesschatzmeister vertreten.

§ 40 Arbeitsweise des Finanzbeirates

(1) Der Finanzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, von der oder dem Vorsitzenden oder der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister einberufen.

(2) Der Finanzbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Landesverband

§ 41 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers der Partei erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen WahlkreisvertreterInnenversammlung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

§ 42 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt durch eine LandesvertreterInnenversammlung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der in Sachsen wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.

(4) Der Landespartei tag nominiert spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl die Spitzenkandidatin oder den Spitzenkandidaten. An die Stelle des Landespartei tages kann ein Mitgliederentscheid nach § 8 treten.

(5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

§ 43 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für die Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und -bewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen VertreterInnenversammlung.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche VertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

(3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Landkreises oder eine LandkreisvertreterInnenversammlung.

(4) Bei der Wahlbewerberinnen- und -bewerberaufstellung sollen auf offenen Listen neben Parteimitgliedern auch Personen berücksichtigt werden, die der Partei nicht als Mitglied angehören, ihr aber politisch nahe stehen und bereit sind, als Mandatsträgerinnen bzw. -träger im Sinne von § 6 Bundessatzung zu wirken, soweit diese Personen von Parteimitgliedern vorgeschlagen werden.

(5) Parteimitglieder sollen sich in ihrer Gemeinde, ihrer Ortschaft und ihrem Landkreis als Wahlbewerberin bzw. -bewerber der Partei für die entsprechende Vertretungskörperschaft zur Verfügung stellen, soweit dem nicht rechtliche, berufliche oder persönliche Hinderungsgründe entgegenstehen.

§ 44 Wahlordnung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen

Die Einzelheiten zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beschließt der Landesparteitag, soweit sie nicht durch die Wahlordnung der Partei geregelt sind.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 45 Schlussbestimmungen

(1) Diese Landessatzung wurde am 14./15.07.2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Sachsen angenommen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit gemäß § 31 Absatz 4 der Bundessatzung oder durch Mitgliederentscheid und Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit der gewählten Delegierten beschlossen und geändert werden.

(3) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der örtlichen Verbände, der Kreisverbände, und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

(4) Bei allen Verweisen auf Mitgliederzahlen oder auf bestimmte Anteile von Mitgliedern ist immer der Mitgliederstand per 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.

§ 46 Übergangsbestimmungen

(1) Für eine Übergangszeit von zwei Wahlperioden des Landesvorstandes, mindestens jedoch bis zum 31.12.2009 gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung folgende Sonderregelungen:

1. Für die Jahre 2007 und 2008 werden abweichend von § 12 insgesamt 250 Delegierte des Landesparteitages, nach einem besonderen Delegiertenschlüssel gemäß der Verbindlichen Vereinbarung zwischen der Linkspartei.PDS und der WASG Sachsen gewählt.

2. Für die Jahre 2009 und 2010 werden abweichend von § 12 insgesamt 250 Delegierte des Landesparteitages, darunter 210 Delegierte der Kreisverbände, gewählt. Dabei sollen vormalige Mitglieder der WASG angemessen berücksichtigt werden.
 3. Der Landesvorstand der Partei besteht in den ersten beiden Wahlperioden nach der Parteineubildung abweichend von § 17 aus siebenundzwanzig Mitgliedern.
 4. Auf dem ersten Landesparteitag werden sieben von siebenundzwanzig Landesvorstandsmitgliedern, darunter abweichend von § 17 Absatz 1 a) und b) eine von drei stellvertretenden Landesvorsitzenden durch den Landesparteitag aus der Mitte der vormaligen Mitglieder der WASG Sachsen gewählt.
 5. Für die zweite Wahlperiode des Landesvorstands werden durch den Landesparteitag mindestens sieben von siebenundzwanzig Mitgliedern aus der Mitte der vormaligen Mitglieder der WASG Sachsen gewählt.
 6. In den beiden ersten Wahlperioden des Landesvorstandes wird abweichend von § 26 zusätzlich ein vormaliges Mitglied der WASG Sachsen in den Geschäfts- führenden Landesvorstand gewählt.
 7. Bei zentralen Beschlüssen (z.B. Geschäftsordnung des Landesvorstandes, Leitanträge an den Landesparteitag), verfügt eine Gruppe von Vorstandsmitgliedern, zu der mindestens zwei Drittel der Mitglieder aus den Reihen der vormaligen WASG gehören müssen, über ein Vetorecht.
 8. Der nach § 37 Bundessatzung zu wählenden Landesschiedskommission und der nach § 27 Bundessatzung zu wählenden Landesfinanzrevisionskommission soll bis mindestens zum 31.12.2009 jeweils mindestens ein vormaliges Mitglied der WASG Sachsen angehören.
 9. In den Kreisverbänden sollen vormalige Mitglieder der WASG Sachsen bei den Wahlen zu Vorständen angemessen berücksichtigt werden.
 10. Bei der Wahl der Bundesparteitagsdelegierten sollen die Kreisverbände vormalige Mitglieder der WASG Sachsen angemessen berücksichtigen.
- (2) Als vormalige Mitglieder der WASG Sachsen im Sinne dieser Satzung gelten Parteimitglieder, die am 24.02.2007 (6. Landesparteitag) und seitdem dem Landesverband der WASG ununterbrochen angehört haben.
- (3) Satzungsänderungen, die Absatz 1 betreffen, bedürfen bis zum 31.12.2009 neben der satzungsändernden Mehrheit auch der Zustimmung von zwei Dritteln der abstimmenden Delegierten nach Absatz 2.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der unwiderruflichen verbindlichen Vereinbarung zwischen der Linkspartei.PDS Sachsen und der Partei Arbeit und soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (WASG) Sachsen.